



vertraulich

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Mirko Göhler

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 20 6

Datum: 13. APR. 2022

Ukrainehilfe durch die Landeshauptstadt
AF2167/22

Sehr geehrter Herr Göhler,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„[D]ie durch eine breite Mehrheit der Gesellschaft getragene Solidarität mit der Ukraine und den von dort geflüchteten Menschen ist auch Wochen nach Kriegsbeginn uneingeschränkt hoch. Viele Menschen in unserer Stadt sind ehrenamtlich engagiert, um vor Ort und hier in Dresden Hilfe zu leisten. Die Organisation durch die Stadtverwaltung von behördlichen Aufgaben und ehrenamtlichem Engagement ist dabei beispielhaft.

Auch viele Ämter und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt würden gern auf entsprechende Material- und Hilfsgüteranfragen aus der und für die Ukraine reagieren. Hierbei handelt es sich meist um dringend vor Ort benötigtes Material.

Den Fachämtern und Eigenbetrieben ist dabei durchaus bewusst, dass nicht auf hier benötigtes Material verzichtet werden kann (was ihre eigene Arbeitsfähigkeit schwächen würde). Anders sieht es aber bei bereits abgeschriebenem oder zum Teil sogar für die Aussonderung bereitstehendem Material aus. Durch den Beigeordneten des GB1 ist allerdings auch die Zurverfügungstellung solchen Materials untersagt wurden. Begründet wird dies mit der Notwendigkeit, dass dafür ein Stadtratsbeschluss benötigt würde. Herr Oberbürgermeister, so kann nach meiner Einschätzung gelebte Hilfe in Kriegszeiten nicht aussehen! Ein schnelles und unbürokratisches Handeln ist hier unabdingbar.

1. Ist dieses Vorgehen mit Ihnen abgestimmt?“

Der Beigeordnete für Finanzen, Personal und Recht hat mit Fassung vom 10. März 2022 ein Schreiben an mich mit Kopie an alle Geschäftsbereiche der Landeshauptstadt Dresden gerichtet, in welchem er die rechtlichen Bedingungen für Spenden und Schenkungen im Zuge der Unterstützung der Betroffenen des Ukrainekrieges erläutert.

In diesem Schreiben werden keine Verbote ausgesprochen, sondern es wird lediglich an die bereits bestehenden strengen Vorgaben für den Umgang mit öffentlichen Mitteln erinnert. Das Schreiben dient den Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden auch als Handreichung, welche rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) bestehen, um Spenden und Schenkungen rechtssicher weiterleiten zu können.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig darauf zu verweisen, dass auch für Hilfsleistungen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden nach § 2 SächsGemO (Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft) grundsätzlich auf das Gemeindegebiet beschränkt bleibt. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind anerkanntermaßen auch Städtepartnerschaften oder die Förderung des lokalen bürgerschaftlichen Engagements. Gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Das bedeutet, dass nach den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung Spenden und Schenkungen außerhalb der örtlichen Gemeinschaft – damit auch in der Ukraine – grundsätzlich ausgeschlossen sind, soweit nicht vor Ort eine Städtepartnerschaft besteht. Das betrifft auch die Weiterleitung von Haushaltsmitteln oder Sachgegenständen, die mit solchen erworben worden sind.

Dieses Schreiben wurde zuvor in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters angekündigt.

2. „Hat GB 1 einen Lösungsvorschlag erbracht?“

In dem oben angesprochenen Schreiben wurden neben den rechtlichen Rahmenbedingungen die abzusehenden Fälle für Spenden und Schenkungen erörtert und darüber informiert, unter welchen Bedingungen diese für die Landeshauptstadt Dresden und ihre nachgeordneten Einrichtungen rechtlich möglich sind.

3. „Wie bereitet sich die Stadtverwaltung (vor allem der GB 1) auf weitere Anfragen vor? Ganz konkret stellt sich die Frage, ob eine entsprechende Vorlage für die Beteiligung des Stadtrates für Schenkungen erarbeitet wurde und wann mit dieser zu rechnen ist.“

Ich verweise auf meine Ausführungen unter Punkt 2. Damit kann es eine pauschale Vorlage zur Annahme und Weiterleitung der Spenden und Schenkungen in die Ukraine aus rechtlichen Gründen nicht geben. Anderenfalls bedürfte es für einen ganz konkreten Zweck einer speziell darauf abgestimmten Vorlage zur Entscheidung durch den Stadtrat. Ich darf außerdem darauf verweisen, dass der Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht mit der Vorlage V1490/22 „Annahme und Verwendung von eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine“ bereits eine Verwaltungsvorlage erarbeitet hat (geplanter Beschluss im Stadtrat am 13. April 2022), welche unbürokratisch die Annahme und Verteilung von Geld- und Sachspenden für die Geflüchteten aus der Ukraine zur Betreuung hier in Dresden als Vorratsbeschluss zum Inhalt hat.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert